

Positionspapier

Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt - Zweite Zahlungsdiensterichtlinie

Hier:

Verbot von Surcharging nach §270a BGB-E



Allgemeines

Der Handelsverband Deutschland (HDE) spricht sich generell für eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie aus. Da die Richtlinie eine Vollharmonisierung vorsieht, ist eine Abweichung in der nationalen Umsetzung nicht möglich. Dennoch ergeben sich Auslegungsbereiche und Optionen, die sich in der nationalen Gesetzgebung auswirken könnten. Daher sollten entsprechende Regelungen besonders auch vor dem Hintergrund der Gestaltung von gerechten Wettbewerbsbedingungen betrachtet werden.

Der Einzelhandel begrüßt täglich ca. 50 Millionen Kunden in seinen Geschäften. Zudem wird der Bereich des Online-Shoppings immer bedeutsamer. Transaktionen werden zunehmend auch mobil getätigt, Verbraucher werden dementsprechend nicht mehr zwischen Vertriebskanälen unterscheiden. Der Handel wird auch künftig neue Zahlarten akzeptieren, um die Relevanz am Markt zu testen und innovativen Zahlungsinstrumenten eine Chance zu geben. Sind Zahlverfahren dann etabliert und entwickeln eine besondere Marktbedeutung, ist eine Aufgabe der Akzeptanz für den Händler oft schwierig und nicht ohne Kundenverlust zu vollziehen.

Durch wachsenden Marktdruck sind viele Händler praktisch gezwungen, etablierte Kartensysteme anzubieten. Es muss daher auch künftig gewährleistet bleiben, dass dem Händler geeignete Mittel zur Verfügung stehen, um gegen ungerechtfertigte Preisforderungen der marktführenden Anbieter unbarer Zahlungsmittel angehen zu können. Der HDE setzt sich daher seit Jahren für eine Regulierung der Entgelte ein, die Kartenherausgeber von der Akzeptanzseite verlangen. Surcharging ist dabei ein wesentliches Instrument. Auch wenn es in der praktischen Anwendung sowohl bei Anbietern als auch Kunden unbeliebt ist, kann es doch als Verhandlungsinstrument wichtig sein.

Zu einzelnen Regelungen

Artikel 1 Nr. 1 und damit die Einfügung von § 270a regelt die Vereinbarungen über Entgelte für die Nutzung bargeldloser Zahlungsmittel und soll damit die Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie umsetzen. Allerdings geht der Entwurf über die Maßnahmen der Richtlinie hinaus und legt ein Surcharging-Verbot auch für Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren fest. Begründet wird dies mit Verbraucherschutzinteressen. Zahlungsempfänger sollen daran gehindert werden, mögliche Unsicherheiten zu unberechtigten Entgeltforderungen auszunutzen.

Der HDE fordert die Streichung von §270a Satz 2 und damit den Erhalt der Surcharge-Option für Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren. Die Möglichkeit eines Aufpreises für bestimmte Kartenzahlverfahren außerhalb des Anwendungsbereiches der MIF-Verordnung erhält dem Handel ein Mittel, die wiederum von Kartenzahlungsdienstleistern erhobenen Entgelte, die nicht einer Regulierung unterliegen, mit der Androhung von Surcharging zu begrenzen. Entfällt diese



Möglichkeit, könnten ungerechtfertigte Gebühren seitens der Kartenherausgeber etabliert werden, die der Handel dann nur akzeptieren kann und in für alle Verbraucher steigende Endproduktpreise einkalkulieren muss. In diesem Zusammenhang setzt sich der HDE seit Jahren für ein generelles Verbot derartiger Gebühren ein um Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich zu beenden. Surcharging dient in diesem Zusammenhang viel eher als „Druckmittel“ gegen überhöhte Preissetzungen der Kartenanbieter denn als angewendetes Mittel gegenüber Endkunden.

In der Begründung des Entwurfs unter A II. 5. wird betont, dass mit dieser Regelung gleiche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden sollen und damit die Option aus Artikel 62 Absatz 5 der Zahlungsdiensterichtlinie rechtmäßig genutzt wird. Diese Begründung lässt allerdings außer Acht, dass gerade mit der Ausnahme der Drei-Parteien-Systeme aus dem Anwendungsbereich der MIF-Verordnung bereits eine ungleiche Behandlung gegenüber Vier-Parteien-Systemen stattfindet und den Kartenherausgebern die Möglichkeit einer „ungedekelten“ Preispolitik ermöglicht. Wird nun noch das Mittel der Weitergabe dieser Entgelte an den Endkunden verhindert, entfällt das letzte Hindernis für eine ungezügelter Entgeltgestaltung. §270a Satz 2 dient daher keinesfalls der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen sondern stärkt im Gegenteil die Möglichkeiten für eine ungerechtfertigte Preispolitik der Drei-Parteien-Systeme. Diese ungerechtfertigten Kosten sind am Ende von allen Verbrauchern über entsprechende Endpreise zu tragen und können von den Handelsunternehmen nicht verhandelt werden. Auch das Mittel einer Akzeptanzaufgabe kann hier oft nicht genutzt werden, da eingeführte und akzeptierte Zahlungsmittel zu Kundenverlust führen können.

Die Begründung des Entwurfes gibt zudem an, dass die Einbeziehung der Drei-Parteien-Systeme in das Verbot von Surcharging Zahler vor unerwarteten Entgeltforderungen schützen soll. Auch hier kann die Begründung nicht überzeugen, da jegliche Festsetzung von Gebühren im Geschäft mit Endkonsumenten transparent und vor Abschluss bekannt sein muss. Der Konsument wird daher keinesfalls von etwaigen Gebühren überrascht. Sollte dies dennoch der Fall sein, hat der Zahlungsempfänger bereits gegen die Vorgaben zur Preistransparenz verstoßen. Des Weiteren sollten die Zahlverfahren verpflichtet werden, eine Kennzeichnung von regulierten und nicht regulierten Karten sicherzustellen (sowohl optisch, als auch technisch). Dies ist derzeit nicht durchgängig gegeben. Commercial Cards können nicht von Consumer Cards an der Kasse unterschieden werden. Dies verzerrt ebenfalls den Wettbewerb, da es den Zahlverfahren ermöglicht, sich hier über deutlich höhere Gebühren für nicht regulierte Karten quer zu subventionieren.

Grundsätzlich muss bei Entscheidungen zum Surcharging bzw. dessen Verbot berücksichtigt werden, dass sich das sogenannte Disagio, welches der Händler für die Akzeptanz einer Kartenzahlung an seine Bank zu zahlen hat, nicht nur aus dem sogenannten Interbankenentgelt besteht, sondern weitere Preisbestandteile enthält. Die MIF-Verordnung reguliert mit den Interbankenentgelten nur den Anteil, den der Händler an den Kartenherausgeber abgeben muss. Es entstehen weitere Gebühren, die in der Summe die Interbankenentgelte sogar übersteigen können. Heutige Akzeptanzverträge werden daher oftmals nur als sogenannter Vertrag nach „Interchange++ Vereinbarung“ angeboten (Interchange + Scheme-Fees + Acquiring-Kosten). In den vergangenen



Jahren konnte eine starke Zunahme dieser „Nebengebühren“ beobachtet werden. § 312a Absatz 4 BGB regelt daher zu Recht, dass kostendeckende Aufschläge grundsätzlich zulässig sind. Damit wird ein Verhandlungsinstrument geschaffen, das überhöhte Gebühren verhindern kann.

Ein Verbot von Surcharging kommt nach unserer Ansicht daher nur unter strikter Beachtung der zwingenden Vorgaben der MIF-Verordnung in Betracht. Es sollte sich dabei ausschließlich auf die regulierten Kostenbestandteile beziehen, um das Verhandlungsinstrument zur Weitergabe von anfallenden Gebühren zu erhalten. Weitergehende Verbote sind wettbewerbsschädlich und belasten auch den Verbraucher.